

03.03.92

R - In - Wi - Wo

**Antrag**

der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Regelung offener Vermögensfragen in den neuen Ländern

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
BRANDENBURG

Potsdam, den 28. Februar 1992

- 41 -

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, zusammen mit Nordrhein-Westfalen den als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieÙung des Bundesrates zur Regelung offener  
Vermögensfragen in den neuen Ländern

zuzuleiten.

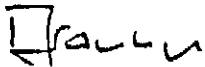
Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992 zu setzen und gleichzeitig gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung in die Ausschüsse zu verweisen.

- 2 -

Schon jetzt kündige ich an, daß das Land Brandenburg in der kommenden Woche dem Bundesrat einen Entwurf einer Gesetzesinitiative in gleicher Sache zuleiten wird, der unmittelbar den Ausschüssen zugewiesen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung für den Ministerpräsidenten



Dr. Hans Otto Bräutigam

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Regelung offener Vermögens-  
fragen in den neuen Ländern

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die ungeklärten Eigentumsfragen in den neuen Ländern sind nach wie vor das Investitionshemmnis Nummer 1. Auch die Regelungen über den Bestandsschutz im Vermögensgesetz sind noch unbefriedigend und verunsichern viele Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern.
2. Die jetzt massiv zutage tretenden Probleme sind eine Folge des im Einigungsvertrag festgeschriebenen Grundsatzes "Rückgabe vor Entschädigung". Die Bundesregierung hat zwar mit dem "Hemmnissebeseitigungsgesetz" erste Korrekturen an dieser Entscheidung vorgenommen und jüngst mit einem Diskussionsentwurf zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften weitere Reparaturen vorgeschlagen. Der Bundesrat befürchtet aber, daß auch diese neuen Korrekturen nicht ausreichen, um
  - eine wirkliche Vorfahrt für Investitionen und
  - sozialverträgliche Bestandsschutzregelungen zugunsten der Bürger in den neuen Ländernzu erreichen.
3. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Novellierung der einschlägigen Gesetzeswerke von folgenden Eckpunkten auszugehen:

a) Im Bereich der Vorfahrtsregelungen für Investitionen:

aa) Vorrangig sollte durch Gesetz den verfügungsberechtigten öffentlichen Gebietskörperschaften das Recht eingeräumt werden, für investive Zwecke die Rückgabe ehemals volkseigenen Vermögens für ein näher zu bezeichnendes Gebiet auszuschießen, wenn das Vorhaben von besonderer wirtschaftlicher, städtebaulicher oder sonstiger besonderer planerischer Bedeutung für die jeweilige öffentliche Gebietskörperschaft ist. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen. Im Gesetz ist für diesen Fall vorzusehen, daß der Alt-Eigentümer entschädigt wird.

bb) Im übrigen sollten

- die derzeit bestehenden beiden Vorfahrtsregelungen zusammengeführt werden,
- Tatbestandsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften der beiden Vorfahrtsregelungen vereinheitlicht und ihre Geltungsdauer deutlich verlängert werden,
- die Anhörung des Alt-Eigentümers und seine Möglichkeit, eigene Investitionsangebote zu unterbreiten, gesetzlich befristet werden,
- "eigene" Investitionsangebote im Falle abgetretener Rückgabeansprüche ausgeschlossen werden,
- der Alt-Eigentümer im Rechtsbehelfsverfahren nur mit Einwendungen gehört werden dürfen, die er in der Anhörung vorgebracht hat oder hätte vorbringen können,

- der einstweilige Rechtsschutz des Alt-Eigentümers befristet und auf eine Gerichtsinanz beschränkt werden.
  
- b) Im Bereich der Bestandsschutzregelungen sollten
  - aa) die § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes festgelegte Stichtagsregelung gestrichen werden,
  - bb) für die Frage nach einem "redlichen Erwerb" stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden,
  - cc) geprüft werden, ob die inhaltlichen Kriterien für die Redlichkeit des Erwerbs in den letzten Monaten vor der Vereinigung erweitert und konkretisiert werden müssen, um Mißbräuche wirkungsvoll ausschließen zu können.
  
- 4. Für den Bereich der Überlassungsverträge und ähnliche Fallgestaltungen begrüßt der Bundesrat, daß die Bundesregierung nun ein Moratorium vorschlagen will. Er fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der vom Bundesminister der Justiz angekündigten Bereinigung des Sachenrechts ausgehend von den gewachsenen Verhältnissen einen langfristigen dinglichen Schutz der auf Dauer angelegten Nutzungsrechte sicherzustellen.
  
- 5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Novelierungsarbeiten im Bereich der offenen Vermögensfragen zügig zu betreiben und umgehend den noch ausstehenden Entwurf eines Entschädigungsgesetzes vorzulegen.

03.04.92

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Regelung offener Vermögensfragen  
in den neuen Ländern

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992  
die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

EntschlieÙung  
des Bundesrates

ZUR

Regelung offener Vermögensfragen in den  
neuen Ländern

1. Die ungeklärten Eigentumsfragen in den neuen Ländern sind nach wie vor das Investitionshemmnis Nummer 1. Auch die Regelungen über den Bestandsschutz im Vermögensgesetz sind noch unbefriedigend und verunsichern viele Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern. .
2. Die jetzt massiv zutage tretenden Probleme sind eine Folge des im Einigungsvertrag festgeschriebenen Grundsatzes "Rückgabe vor Entschädigung". Die Bundesregierung hat zwar mit dem "Hemmnissebeseitigungsgesetz" erste Korrekturen an dieser Entscheidung vorgenommen und jüngst mit einem Diskussionsentwurf zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften weitere Reparaturen vorgeschlagen. Der Bundesrat befürchtet aber, daß auch diese neuen Korrekturen nicht ausreichen, um
  - eine wirkliche Vorfahrt für Investitionen und
  - sozialverträgliche Bestandsschutzregelungen zugunsten der Bürger in den neuen Ländernzu erreichen.
3. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Novellierung der einschlägigen Gesetzeswerke von folgenden Eckpunkten auszugehen:

a) Im Bereich der Vorfahrtsregelungen für Investitionen:

aa) Vorrangig sollte durch Gesetz den verfassungsberechtigten öffentlichen Gebietskörperschaften das Recht eingeräumt werden, für investive Zwecke die Rückgabe ehemals volkseigenen Vermögens für ein näher zu bezeichnendes Gebiet auszuschließen, wenn das Vorhaben von besonderer wirtschaftlicher, städtebaulicher oder sonstiger besonderer planerischer Bedeutung für die jeweilige öffentliche Gebietskörperschaft ist. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen. Im Gesetz ist für diesen Fall vorzusehen, daß der Alt-Eigentümer entschädigt wird.

bb) Im übrigen sollten

- die derzeit bestehenden beiden Vorfahrtsregelungen zusammengeführt werden,
- Tatbestandsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften der beiden Vorfahrtsregelungen vereinheitlicht und ihre Geltungsdauer deutlich verlängert werden,
- die Anhörung des Alt-Eigentümers und seine Möglichkeit, eigene Investitionsangebote zu unterbreiten, gesetzlich befristet werden,
- "eigene" Investitionsangebote im Falle abgetretener Rückgabeansprüche ausgeschlossen werden,
- der Alt-Eigentümer im Rechtsbehelfsverfahren nur mit Einwendungen gehört werden dürfen, die er in der Anhörung vorgebracht hat oder hätte vorbringen können,



- der einstweilige Rechtsschutz des Alt-Eigentümers befristet und auf eine Gerichtsinstanz beschränkt werden.

b) Im Bereich der Bestandsschutzregelungen sollte

- aa) die in § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes festgelegte Stichtagsregelung gestrichen werden,
- bb) für die Frage nach einem "redlichen Erwerb" stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden,
- cc) geprüft werden, ob die inhaltlichen Kriterien für die Redlichkeit des Erwerbs in den letzten Monaten vor der Vereinigung erweitert und konkretisiert werden müssen, um Mißbräuche wirkungsvoll ausschließen zu können.

4. Für den Bereich der Überlassungsverträge und ähnliche Fallgestaltungen begrüßt der Bundesrat, daß die Bundesregierung nun ein Moratorium vorschlagen will. Er fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der vom Bundesminister der Justiz angekündigten Bereinigung des Sachenrechts ausgehend von den gewachsenen Verhältnissen einen langfristigen dinglichen Schutz der auf Dauer angelegten Nutzungsrechte sicherzustellen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Novellierungsarbeiten im Bereich der offenen Vermögensfragen zügig zu betreiben und umgehend den noch ausstehenden Entwurf eines Entschädigungsgesetzes vorzulegen.